

71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Damme möchte mit der 71. Flächennutzungsplanänderung ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der auf regionalplanerischer Ebene nachzuweisenden Teilflächenziele erhöhen. Daher werden im Rahmen dieser 71. Flächennutzungsplanänderung, die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Damme dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie in einer Größe von 219,09 ha mit vorliegender Planung eines Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie im Bereich des Borringhauser Moores ergänzt.

Hierzu wird ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergie und im Übrigen Fläche für die Landwirtschaft“ auf insgesamt 153,57 ha dargestellt. Daneben erfolgt eine bestandsorientierte Darstellung von Waldflächen auf 29,30 ha.

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine Kompensationsfläche von 11,92 ha, welche als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung übernommen werden. Im Detail dient die im Zentrum des Geltungsbereiches gelegene Maßnahmenfläche als Ausgleichsfläche für das Repowering von sechs Windenergieanlagen (WEA Nr. 7-12) aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Windpark Borringhausen“. Es handelt sich um eine Extensivierungsmaßnahme, welche als Zielart den Kiebitz im Fokus hat. Der festgesetzte Vorgesorgeanstand dient somit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.

Damit die künftig zu errichtenden Anlagen einen Mindestabstand zu der Kompensationsfläche einhalten, werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umkreis von 200 m um die Maßnahmenfläche mit insgesamt 24,30 ha als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Zur Erreichung der genannten Zielsetzungen ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und wird mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet.

2. Umweltbelange

Biotoptypen/Lebensräume: Der Änderungsbereich umfasst zu großen Teilen landwirtschaftliche Nutzflächen, welche teils als Acker und zu Teilen auch als Grünland bewirtschaftet werden. Bei der zentral gelegenen Grünlandfläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche zum Wiesenvogelschutz, welche als Extensivgrünland bewirtschaftet ist und auf welcher sich fünf temporär wasserführende Senken befinden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch mehrere durch den Änderungsbereich verlaufende Straßen und landwirtschaftliche Wege erschlossen. Im zentralen Teil des Änderungsbereiches sind mehrere Waldflächen unterschiedlicher Größenordnung ausgeprägt. Daneben sind entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verkehrswege lineare Gehölzbestände in Form von Hecken und Baumreihen ausgeprägt.

Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein weiteres, kleinflächiges, von Gehölzen gesäumtes Stillgewässer. Von Nord nach Süd wird der Änderungsbereich durchzogen von mehreren Abschnitten des Borringhauser Grabens sowie eines Abschnitts des Rüschemdorfer Moorgrabens.

Im nordöstlichen Plangebiet ist im Zusammenhang mit der hier vorhandenen Waldfläche ein gemäß § 30 BNatSchG gemeldetes geschützte Biotop GB-VEC 3415/037.

Brutvögel: Nach den Ergebnissen der Brutvogelerfassungen wurden innerhalb des Änderungsbereiches sowie im 500 m-Radius die Rote Liste-Arten Stockente, Goldammer, Gartengrasmücke, Nachtigall, Gelbspötter, Rebhuhn, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Waldschnepfe, Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Pirol, Wiesenpieper, Löffelente, Heidelerche, Neuntöter sowie Trauerschnäpper erfasst.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Groß und Greifvögel wurden im Radius von bis zu 1.200 m Baumfalke, Weißstorch und Seeadler nachgewiesen. Daneben wurden auch Schleiereule, Mäusebussard, Turmfalke und Habicht kartiert.

Gastvögel: Gemäß den Daten des NLWKN wird der Änderungsbereich großflächig überlagert durch einen für Gastvögel wertvollen Bereich. Dem Gebiet wird zudem auf Basis von 2016 und 2017 durchgeführten Gastvogelerfassungen eine landesweite Bedeutung zugeschrieben. Gemäß Bewertungsformular sind hierfür die Vorkommen von Silberreiher, Blässgans und Graugans maßgeblich.

Zwischen Juli 2023 und April 2024 fanden systematische Gastvogelerfassungen im Umkreis von 1.000 m um die festgelegte Potenzialfläche statt. Im Rahmen der Gastvogelerfassungen erreichte die Blässgans an einem Termin den Schwellenwert für eine internationale Bedeutung. An drei Terminen wurde der Schwellenwert für eine nationale Bedeutung erreicht und an sechs Terminen eine landesweite Bedeutung. Innerhalb des Änderungsbereiches wurden im Vergleich zu den umliegenden Flächen eher geringere Truppstärken unterhalb des Schwellenwertes für eine lokale Bedeutung kartiert. Den Rastvorkommen der Graugans wird für das Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung zugeschrieben, der Schwellenwert wurde an 11 Terminen überschritten. Die kartierten Trupps verteilten sich dabei im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei der Schwerpunkt im südlichen 1.000 m-Radius lag. Die einzelnen Trupps verblieben im gesamten Untersuchungsgebiet überwiegend unterhalb einer lokalen Bedeutung.

Die Tundrasaatgans erreichte im Untersuchungsgebiet eine regionale Bedeutung, der Schwellenwert wurde lediglich an einem Termin überschritten. Sie trat mit wenigen Trupps innerhalb des Änderungsbereiches auf, die jeweils den Schwellenwert für eine lokale Bedeutung nicht unterschritten.

Regenbrachvogel, Silberreiher und Sturmmöwe wird eine landesweite Bedeutung zugeschrieben. Die Vorkommen von Regenbrachvogel und Sturmmöwe konzentrieren sich dabei auf den 500 - 1.000 m-Radius südlich bzw. südwestlich des Änderungsbereiches. Der Silberreiher kam mit je zwei bis zu 23 Individuen starken Trupps im Bereich der südöstlichen Kompensationsfläche und ansonsten mit wenigen kleinen Trupps im übrigen Änderungsbereich vor. Graureiher, Lachmöwe und Silbermöwe wiesen eine lokale Bedeutung auf, wobei lediglich der Graureiher innerhalb des Änderungsbereiches rastend kartiert wurde.

3. Verfahrensablauf

3.1 Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 BauGB

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat der Landkreis Vechta um die weitere Erläuterung zur Flächenableitung und der Berücksichtigung des Vorsorgeabstandes zum Wohnen gebeten. Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf fehlende Kartierberichte (Brut- und Gastvogelerfassung) sowie Fledermauserfassungen hingewiesen und Aussagen zu deren erforderlichem Ansatz gemacht. Weiterhin werden Hinweise zur Erfassung von Schutzgebieten, zur Eingriffsregelung und zum Denkmalschutz insb. zum Dümmerbecken, einer archäologischen Fundstelle in der weiteren Umgebung vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis hierzu ergänzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist auf eine Höhenbegrenzung von 200 m ü. NN. Hinweis: Abweichend davon sind nach jüngstem Kenntnisstand auch höhere Anlagen zulässig.

Seitens des LBEG und der ExxonMobil wird auf das Vorkommen verfüllter Bohrungen hingewiesen sowie allgemeine Hinweise zum Bodenschutz gegeben. Weitere Hinweise zu kohlenstoffreichen Böden werden geprüft. Weiterhin wird auf einige Leitungstrassen hingewiesen, die in der Planumgebung vorhanden sind. Zudem wird auf Rohstoffvorkommen (Kies) hingewiesen.

Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden seitens einiger Leitungsträger (PLEdoc, Exxon-Mobil, Gasunie, EWE Netz GmbH), ebenfalls vorgebracht. Es handelt sich um Ferngasleitungen, die in die Planunterlagen ergänzt werden. Die Westnetz GmbH weist auf ein 10 kV-Erdkabel hin, welches nicht festgesetzt wird.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt allgemeine Hinweise zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Nachbarschaft zu Flächen für die Windenergie und die erforderlichen Abstimmungen möglicher Nutzungsaufgaben.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) weist auf das Vorkommen von Landesmessstellen in der Planumgebung hin, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Verkehrslandeplatz Damme Betriebsgesellschaft hat Bedenken gegenüber einem Bau eines Windanlagenparks geäußert.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden, kann hierzu keine genaue Aussage getroffen werden. Das wird auf der nachgelagerten Genehmigungsebene entschieden. Die verfüllten Bohrungen wurden in die Plandarstellung ergänzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ergeben sich durch die Flächenplanung keine Restriktionen für den Flugplatzbetrieb.

3.2 Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurden Anregungen zur avifaunistischen Erfassungen, dem geforderten Untersuchungsradius, zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Seeadlers und Kartierungen der Fledermäuse, zu Abschaltzeiten, dem 2-jährigen Monitoring, zu Kompensationsmaßnahmen vorgebracht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst und somit auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Auf Ebene der Anlagenplanung je nach Anlagenkonfiguration nicht auszuschließende Beeinträchtigungen von Brutvögeln bzw. Gastvögeln sind auf der Ebene im Zuge der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen. Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung ergänzt und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.

Seitens des LBEG und der ExxonMobil wird wiederholt auf das Vorkommen verfüllter Bohrungen hingewiesen sowie allgemeine Hinweise zum allgemeinen Bodenschutz und dem Rückbau gegeben. Weitere Hinweise zu kohlenstoffreichen Böden wurden geprüft. Weiterhin wird auf einige Leitungstrassen hingewiesen, die in der Planumgebung vorhanden sind.

Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden seitens einiger Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH, PLEdoc, ExxonMobil, Gasunie, EWE Netz GmbH), ebenfalls wiederholt. Es handelt sich um Gashochdruckleitungen, die bereits Bestandteil der Planunterlagen sind.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt allgemeine Hinweise zum Verzicht der Nutzung von kohlenstoffreichen Böden (Moorböden) und zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Nachbarschaft zu Flächen für die Windenergie und die erforderlichen Abstimmungen möglicher Nutzungsaufgaben. Die Windenergienutzung darf nicht zur Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen erfolgen.

Die vorgebrachten Stellungnahmen haben nicht zu einer Anpassung der Planziele geführt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Resource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu ermöglichen. Anderweitige Flächen drängen sich derzeit nicht auf.